

# Hausordnung

Herzlich willkommen im Festspielhaus Bregenz. Um Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich gestalten zu können, bitten wir Sie als Besucher folgende Punkte zu beachten.

1. Wir bitten Sie sich so zu verhalten, dass die anwesenden Personen weder gefährdet, geschädigt, behindert noch belästigt werden.
2. Zur Vermeidung möglicher Stolperfallen bitten wir Sie, Mäntel, Jacken, Regenschirme, Koffer sowie andere sperrige Gegenstände in den dafür vorgesehenen Garderoben abzugeben.
3. Das Fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt.
4. In sämtlichen Räumlichkeiten des Festspielhauses ist das Rauchen nicht gestattet. Raucherfreundliche Zonen sind im Außenbereich definiert.
5. Aus feuerpolizeilichen Gründen bitten wir Sie, vom Entzünden von Wunderkerzen oder anderen pyrotechnischen Artikeln sowie dem Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, zersplitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Glasflaschen und Dosen) Abstand zu nehmen.
6. Das Verändern der vorgegebenen Einrichtung wie z.B. das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen usw. ist ausschließlich dem geschulten Personal von Kongresskultur Bregenz vorbehalten.
7. Fluchtwege benutzen Sie bitte ausschließlich im Gefahrenfall.
8. Die Benützung von Aufzügen ist Kindern unter 12 Jahren gerne in Begleitung Erwachsener gestattet.
9. Kundgebungen oder Demonstrationen sowie das Zur-Schau-Stellen, Verkaufen oder Verteilen von Schriften und Waren jeglicher Art auf dem Gelände und im Haus sind nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Geschäftsleitung einzuholen.
10. Alkoholisierte Besucher haben keinen Zutritt zum Festspielhaus bzw. können des Hauses verwiesen werden.
11. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren nicht erlaubt.
12. Den Anordnungen des Kongresskultur-Personals ist Folge zu leisten.
13. Kongresskultur Bregenz behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße ein Hausverbot auszusprechen. Anspruch auf Ersatz gelöster Eintrittskarten entsteht dadurch nicht.



Gerhard Stübe  
Geschäftsführung



Michael Diem  
Geschäftsführung